



# Satzung

Nautischer Verein

Nordfriesland e.V.

vom

17. März 2023



# Satzung

## des Nautischen Vereins Nordfriesland e.V.

### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nautischer Verein Nordfriesland e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Husum und ist in das Vereinsregister unter VR 85 HU eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Nautische Verein Nordfriesland e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist
  1. die Förderung der Bildung im Bereich der Schifffahrt,
  2. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophenschutzes und der Unfallverhütung in der Schifffahrt,
  3. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr im Bereich der Schifffahrt,
  4. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Bereich der Schifffahrt,
  5. die Förderung aller im allgemeinen Interesse liegenden Angelegenheiten der Schifffahrt, einschließlich der Sportschifffahrt und des allgemeinen Seewesens.
- (3) Der Verein verwirklicht die unter Absatz 2 genannten Zwecke
  1. durch öffentliche Fachvorträge,
  2. durch fachliche Orientierung der Bildung in der Schifffahrt,
  3. durch Mitwirkung an Maßnahmen und Planungen der zuständigen Behörden des Bundes und der Länder,
  4. durch Stellungnahme zu allen Angelegenheiten des Seeverkehrs, die der Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Vorstand und Beirat sind unentgeltlich tätig.



### **§ 3 – Mitgliedschaft und Ernennung von Ehrenmitgliedern**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Dienste um den Nautischen Verein und seine Ziele erworben haben.

### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit oder zum Ende eines Kalenderjahres. Sie muss spätestens bis zum 31.12. eines Jahres schriftlich erfolgen. Ein Austritt nach dem 31.12. eines Jahres befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

(2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit einer Berufung an die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(3) Ein Mitglied hat das Recht, den Widerruf seiner Austrittserklärung, bis zum Datum des Wirksamwerdens des Austritts, schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Damit der Widerruf rechtswirksam wird, muss der Vorstand, nach Rücksprache mit dem Beirat, dem Widerruf zustimmen. Die Verweigerung der Zustimmung ist zu begründen. Erfolgt die Zustimmung nicht und das Mitglied widerspricht der Verweigerung, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein erhebt zur Erreichung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Das Mitglied erteilt hierzu ein SEPA-Mandat.



- (3) Korporative Mitglieder können auf Antrag den Mitgliedsbeitrag überweisen. Falls erforderlich wird der Verein ihnen auch eine Rechnung ausfertigen.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- 2 Beisitzer(in)

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der(ie) Vorsitzende, sein(ihr) Stellvertreter und der(ie) Schatzmeister(in). Jeder vertritt den Verein einzeln.

- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem(r) Vorsitzenden und dem(r) Schatzmeister(in). Bei Abwesenheit des(r) Vorsitzenden oder des(r) Schatzmeisters(in), wird der jeweils Abwesende von dem(r) stellv. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.

- (4) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der vom Vorstand berufen wird. Der Beirat soll nach Möglichkeit die gleiche Anzahl von Mitgliedern wie der Vorstand, höchstens jedoch zehn Mitglieder haben. Der Beirat begleitet die Tätigkeiten des Vorstandes und der Geschäftsführung beratend und wirkt bei internen Streitigkeiten regulierend. Der Beirat wird regelmäßig zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

## **§ 8 – Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 der Satzung;
- Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und Vorlage der Abrechnung;
- Erstellung des Jahresberichtes.



(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung der Mindestfrist von drei Tagen durch den(ie) Vorsitzenden(e) oder des(r) Stellvertreters(in) einzuladen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden; dabei sind die einzelnen Meinungsäußerungen in Form eines Memos nachweislich zu dokumentieren und das Ergebnis der fernmündlichen Beschlussfassung ist schriftlich festzuhalten.

(5) Der(ie) Vorsitzende leitet die Sitzungen; bei seiner(ihrer) Verhinderung tritt an seine(ihre) Stelle der(ie) stellvertretende Vorsitzende.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der(ie) Vorsitzende bzw. sein(ihr) Stellvertreter(in) anwesend sind.

(7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, die vom(n) (der) Vorsitzenden und dem(r) Protokollführerl(in) zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Wichtige Vorstandsbeschlüsse sind den Vereinsmitgliedern zuzuleiten.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(2) Die Versammlung ist zuständig für:

- Wahlen zu den Ämtern des Vereins;
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Kassenabrechnung;
- die Entlastung des Vorstandes;
- Änderungen der Satzung;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Beschlussfassung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder;
- Anträge der Mitglieder.
- Investitionen über 500,00 Euro
- Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 10 – Einberufung - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail geladen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder – unter Angabe des Zwecks und der Gründe – schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom(n) (der) Vorsitzenden, bei dessen(deren) Verhinderung vom(n) (der) stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.

(4) Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache auf ein Mitglied des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung übertragen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Über die Wahlen und die Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom(n) (der) Versammlungsleiter(in) und dem(r) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des(r) Versammlungsleiters(in), die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Änderung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Dringlichkeitsanträge können am Tage der Sitzung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der(ie) Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

## **§ 11 - Kassenprüfer**

Zwecks Kontrolle der Kassenführung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren zu Kassenprüfern gewählt. Sie führen ihre Prüfung jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch und berichten über das Ergebnis der Prüfung. Jährlich scheidet ein Prüfer aus. Wiederwahl ist zulässig.



## **§ 12 - Satzungsänderungen**

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Zweck des Vereins kann gemäß § 40 BGB mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgebenden Stimmen geändert werden.

## **§ 13 – Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 - Schlussbestimmungen**

Die alte Satzung vom 29. Oktober 2021 ist in der Mitgliederversammlung am 17.03.2023 aufgehoben worden

Die neue Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 17.03.2023 beschlossen worden.

Husum, 17. März 2023

gez. Kapt. Hans-Joachim Wiegmann  
Vorsitzender

gez. Kapt. Norbert Bury  
stellv. Vorsitzender